

Ablauf Angebotsfrist: 07.05.2024 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 07.05.2024 10:30 Uhr
Bindefrist: 06.06.2024
Bewerberfragen bis: 06.05.2024 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45262670-8 Metallbauarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 057b-2022
Bezeichnung: FW-Dechsendorf – Erweiterung FW-Gerätehaus

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Stahlterasse verzinkt mit Pressroststufen und Zugangssicherung
zw. Betonübungswand und Holzbauwand

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/486646>

Öffentliche Ausschreibung UVgO Instandhaltung und Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher Betriebsmittel

Vergabe

Nummer: 24_UVgO_028
Bezeichnung: VE 4320 Instandhaltung und Prüfung ortsfester und
ortsveränderlicher Betriebsmittel
Vergabeordnung: UVgO
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 01.10.2024 bis 31.09.2028
Ablauf Angebotsfrist: 14.05.2024 10:30 Uhr
Bindefrist: 13.06.2024
Bewerberfragen bis: 13.05.2024 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45232421-9 Abwasserbehandlungsanlage
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2024EBE-2/1
Bezeichnung: Instandhaltung / Prüfung

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

- Durchführung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Erfassung der Anlagen und Anlagenteile
- Sichtprüfung auf Beschädigung oder Mängel

- Messung der Isolationswiderstände
- Messung der Ableitströme der Betriebsmittel
- Prüfung und Messung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- thermografische Prüfungen der Schaltanlagen
- Erstellen eines Prüfberichts

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/485968>

Bekanntmachung zur Vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Eltersdorfer Bach von Flusskilometer 0,0 bis 5,0 auf dem Gebiet der Stadt Erlangen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Erlangen wurde das Überschwemmungsgebiet am Eltersdorfer Bach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,0 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus gestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei dem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können in der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen im 4. OG, Zimmer 407 täglich während der üblichen Dienstzeiten von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und von 9:30 Uhr bis 12 Uhr (Freitag) eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: Telefon: 09131/86-1538, E-Mail: gewaesserschutz@stadt.erlangen.de. Die Karten können auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://erlangen.de/aktuelles/ausschreibungen-bekanntmachungen>.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne von Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann die Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot

nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt Erlangen (Gemeinde) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die kreisfreie Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nach- teilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen aus- geglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegen- ständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und

Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwas- serschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Die Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zu- lassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestim- mungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Num- mern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittel- bar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Ge- fahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucher- anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ver- boten. Die Stadt Erlangen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für An- lagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmun- gen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Erlangen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG). Weitere Informationen: Ermittelte, vorläufig gesicherte und fest- gesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit doku- mentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informatio- nen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspie- gellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen. Erlangen, 18.04.2024

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen